

IV ZR 1/59

Verkündet
1t. Protokoll am 19. Juni 1959
Wüst, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes H e s s e n, vertreten durch den Hessischen
Minister des Innern, Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Revisionsklägers,

-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

Fräulein Irmgard W [REDACTED], wohnhaft in M [REDACTED]/L [REDACTED],
Landesheilanstalt, gesetzlich vertreten durch ihren Vor-
mund Jakob La [REDACTED] in M [REDACTED]/L [REDACTED], U [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Juni 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Johannsen, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen
das Urteil des 2. Ferienzivilsenats des Ober-
landesgerichts in Frankfurt/Main vom 19. Au-
gust 1958 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Revi-
sion fallen dem beklagten Land zur Last.

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist 1937, weil sie Jüdin im Sinne der Nürnberger Gesetze ist, aus Deutschland nach den USA ausgewandert, wo sie 1941 gemütskrank wurde. Im Jahre 1955 ist sie nach Deutschland zurückgekehrt und wegen Geistesstörung zunächst in einem Krankenhaus in H [REDACTED] und anschließend in der Heil- und Pflegeanstalt in M [REDACTED] / L [REDACTED] untergebracht worden. Der Landesfürsorgeverband (LFV) Hessen hat dem LFV Hamburg die von diesem ausgelegten 1. 754,60 DM Kosten für Krankenhausbehandlung und Transport erstattet und außerdem ab 3. November 1955 die durch den Aufenthalt der Klägerin in der Heilanstalt M [REDACTED] / L [REDACTED] entstandenen Kosten getragen. Diese belaufen sich ab 1. Januar 1957 auf täglich 7,77 DM.

Mit Schreiben vom 22. Februar 1957, bei dem Regierungspräsidenten eingegangen am 23. Februar 1957, hat der LFV in Kassel der Entschädigungsbehörde angezeigt, daß er "den Ersatzanspruch" gemäß § 21 a Reichsfürsorgeverordnung (RFV) auf sich überleite und die der Klägerin zustehende und von ihr geltend gemachte Forderung auf Rückkehrersoforthilfe für sich in Anspruch nehme. Am 27. Februar 1957 hat die Entschädigungsbehörde Kassel der Klägerin durch einen am 4. März 1957 zugestellten Bescheid einen Anspruch auf 6.000,- DM Rückkehrersoforthilfe gemäß § 141 BEG zuerkannt. Davon hat sie nachträglich 5.473,60 DM dem LFV Hessen wegen seiner Leistung für die Klägerin bis 30. April 1957 und die restlichen 526,40 DM an die Prozeßbevollmächtigten der Klägerin ausgezahlt. Den alsdann erhobenen Widerspruch der Klägerin gegen die Zahlung an den LFV Hessen und gegen den Forderungsübergang hat die Entschädigungsbehörde durch Bescheid vom 10. September 1957 zurückgewiesen. Mit der hiergegen er-

- 3 -

hobenen Klage hat die Klägerin Feststellung verlangt, daß die Rückkehrersoforthilfe nicht gemäß § 21 a RFV auf den LFV Hessen übergegangen sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Entschädigungskammer sei, so führt es aus, gemäß § 175 Abs. 1 BEG für die Entscheidung zuständig. Die für die Klägerin vom LFV geleisteten Fürsorgebeträge seien gemäß § 10 Abs. 2 BEG anrechenbar, da sie nach dem 1. November 1953 gewährt worden seien. Die Überleitung des Entschädigungsanspruchs auf den LFV gemäß § 21 a der RFV sei daher gerechtfertigt. Die Soforthilfe aus § 141 BEG sei eine Leistung zur Deckung des Lebensbedarfs im Sinne des § 21 a RFV. Der Entschädigungsanspruch des Fürsorgeverbandes sei daher begründet und die Klage daher abzuweisen.

Die Klägerin hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt. Sie hat geltend gemacht, daß die Rückkehrersoforthilfe des § 141 BEG nicht zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sei. In den Ländern Bayern und Niedersachsen sei dies sogar ausdrücklich durch Minister-Erlaß bestimmt worden. Sie hat daher beantragt,

das angefochtene Urteil abzuändern und den Bescheid der Entschädigungsbehörde in Kassel vom 10. September 1957 dahin abzuändern, daß dem LFV kein Ersatzanspruch gemäß § 21 a RFV zustehe.

Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts abgeändert und den Bescheid der Entschädigungsbehörde in Wiesbaden - richtig Kassel - vom 10. September 1957 aufgehoben. Mit der Revision, die das Berufungsgericht zugelassen hat, erstrebt das beklagte Land die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Die Klage richtet sich gegen den Bescheid des Regierungspräsidenten in Kassel (Entschädigungsbehörde) vom 10. September 1957. In diesem Bescheid ist der Antrag der Klägerin, "den auf § 21 a RFV gestützten Ersatzanspruch des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen - Landesfürsorgeverband - vom 22. Februar 1957 zurückzuweisen und diesem nicht stattzugeben", abgelehnt. Die Entschädigungsbehörde hat damit offenbar aussprechen wollen, daß der von ihr bereits durch den früheren Bescheid vom 27. Februar 1957 festgestellte Anspruch der Klägerin auf Zahlung einer Soforthilfe für Rückwanderer auf Grund der Überleitungsanzeige des LFV Hessen gemäß § 21 a RFV auf diesen übergegangen und daß durch die Leistung des Soforthilfebetrages in Höhe von 5.473,60 DM an den neuen Gläubiger der Anspruch in dieser Höhe erloschen sei.

Der angefochtene Bescheid enthält damit sachlich eine teilweise Ablehnung des früher zugesprochenen Entschädigungsanspruchs und damit einen teilweisen Widerruf der früheren Entscheidung. Für die Fälle, in denen das Bundesentschädigungsgesetz den Widerruf eines Bescheides oder eines Vergleichs vorsieht, gewährt es dem Antragsteller die Befugnis, auf Aufhebung oder Abänderung des Widerrufsbescheides zu klagen (§ 212 BEG). Mit dieser Klage soll er geltend machen können, daß der von der Entschädigungsbehörde angeführte gesetzliche Widerrufsgrund nicht vorgelegen habe, der Widerruf also unbegründet gewesen sei. Eine Klagebefugnis muß aber auch gegen einen Widerrufsbescheid gegeben sein, wenn keiner der im Gesetz vorgesehenen Widerrufsfälle gegeben, der Widerrufsbescheid also unzulässig ist.

Um einen solchen unzulässigen Widerrufsbescheid handelt es sich hier. Bei der - erstmaligen - Prüfung der Frage, ob der von der Klägerin geltend gemachte Soforthilfearspruch bestehe, hatte die Entschädigungsbehörde auch die Frage zu prüfen und zu entscheiden, ob der in der Person der Klägerin entstandene Anspruch noch ihr zustehe oder ob er inzwischen auf einen Dritten übergegangen sei. War letzteres der Fall, so war der Entschädigungsanspruch wegen der nunmehr fehlenden Sachbefugnis der Klägerin als sachlich unbegründet abzulehnen. Die Sachbefugnis ist, wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 29. Oktober 1958 - IV ZR 137/58 - (LM Nr. 9 zu § 210 BEG 1956) ausgesprochen hat, auch in Entschädigungssachen als ein Teil der sachlich-rechtlichen Anspruchsgrundlage anzusehen. Im Entschädigungsverfahren ist deshalb auch darüber zu entscheiden, inwieweit ein Entschädigungsanspruch auf Grund von Vorschriften außerhalb des BEG nicht mehr von dem Geschädigten geltend gemacht werden kann, sondern durch Leistung an einen Dritten zu erfüllen ist.

Die Entschädigungsbehörde war im vorliegenden Falle auch in der Lage, die Entscheidung hierüber bereits in dem Bescheid vom 27. Februar 1957 zu treffen. Als dieser Bescheid erlassen wurde, war ihr die Überleitungsanzeige des LTV bereits zugegangen und damit gemäß § 21 a Abs. 2 Satz 1 RFVO die Überleitung, soweit deren gesetzliche Voraussetzungen gegeben waren, bewirkt. Hätte die Entschädigungsbehörde in dem Bescheid vom 27. Februar 1957 eine solche Entscheidung in dem Sinne getroffen, daß der Klägerin der Soforthilfearspruch zum größten Teil nicht mehr zustehe, so hätte sie den Anspruch insoweit ablehnen müssen, und die Klägerin hätte gegen die Ablehnung gemäß § 210 Abs. 1 BEG Klage erheben können. Gegen den Bescheid vom 27. Februar 1957, der ihr den Soforthilfearspruch in voller Höhe zuerkannte, stand der Klägerin jedoch ein Klagerecht nicht zu.

Die Entschädigungsbehörde aber konnte eine Entscheidung über den Wegfall der Sachbefugnis der Klägerin nicht in der Weise treffen, daß sie, ohne die Klägerin zu verständigen, den Betrag der Soforthilfe zum größten Teil an den LFV leistete. Sie konnte das auch nicht in der Weise tun, daß sie den rechtskräftigen Bescheid vom 27. Februar 1957 teilweise widerrief. Die Fälle, in denen ein zu Gunsten des Antragstellers ergangener Bescheid widerrufen werden muß oder widerrufen werden kann, sind in den §§ 200 bis 203 BEG erschöpfend aufgezählt (vgl. §§ 203, 204 und 212 BEG).

Die Tatsache, daß ein zu Gunsten des Antragstellers ergangener Bescheid sachlich unrichtig ist, weil eine sachlich-rechtliche Voraussetzung des festgestellten Anspruchs zu Unrecht als gegeben angenommen worden ist oder weil die Entschädigungsbehörde die Prüfung einer solchen Voraussetzung unterlassen und gleichwohl den Anspruch zuerkannt hat, ist als solche kein Widerrufsgrund.

Das Berufungsgericht hat deshalb den Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 10. September 1957 mit Recht aufgehoben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZFO und § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Raske Johannsen Wilden Dr. Loewenheim